

## §10

Mindereinnahmen und höhere Ausgaben durch Überschreitung des mit dem Finanzplan bestätigten Aufwandes sind in folgender Reihenfolge aus dem

- Reservefonds,
  - Fonds aus Eigenleistungen der Mitglieder,
  - Fonds aus betrieblicher Hilfe,
  - Reparaturfonds
- auszugleichen.

Durch die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung künftigen Mehraufwandes festzulegen.

## §11

(1) Nicht planmäßig verwendete eigene Mittel der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften für Investitionen und Maßnahmen der Rekonstruktion an Einrichtungen sind an den Reservefonds zurückzuführen.

(2) Eigene Mittel aus der Nichterfüllung bestätigter Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung sind an den Reparaturfonds zurückzuführen. Haben sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften dafür Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, sind diese in entsprechender Höhe an den Staatshaushalt zurückzuführen.

(3) Werden bestätigte Mittel zur Tilgung von Investitionskrediten für den Neubau genossenschaftlicher Wohnungen nicht in Anspruch genommen, sind die dafür bereitgestellten Zuwendungen an den Staatshaushalt zurückzuführen.

## Investitionen

## §12

(1) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Jahresplanes beantragen die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim zuständigen Rat des Kreises Investitionen für den Ersatz und die Erweiterung ihrer Grundmittel einschließlich Reservegrundmittel — ohne Investitionen des komplexen Wohnungsbaus —.

(2) Für die den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften bestätigten Investitionen sind die finanziellen Mittel vom Rat des Kreises in den Plan zur Finanzierung der Investitionen der örtlichen Bereiche, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aufzunehmen. Die Durchführung der Investitionen ist gegenüber dem Rat des Kreises abzurechnen.

## §13

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beteiligen sich mit gleichbleibend 1 % an der Tilgung der für den Neubau von genossenschaftlichen Wohnungen in Anspruch genommenen Kredite. Die jährliche Zahlung erfolgt bis zum 15. April an die zuständige Filiale der Staatsbank der DDR.

(2) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften weisen die jährlich finanzierte anteilige Tilgung in der Bilanz und Ergebnisrechnung aus.

## §14

## Steuern

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind von der Zahlung von Steuern und Abgaben befreit, die mit dem Neubau, der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Verwaltung von Wohnungen und Einrichtungen sowie mit Leistungen für Dritte verbunden sind.

## §15

## Versicherung der Grundmittel

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften schließen Pflichtversicherungen ab. Die Zahlung der Beiträge für diese Versicherungen erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

## §16

## Kassenplanung

(1) Zur ordnungsgemäßen Finanzierung der Aufgaben stellen die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vierteljährlich auf der Grundlage des bestätigten Jahresplanes und der Rechtsvorschriften über die Kassenplanung einen Kassenplan auf.

(2) Der Rat des Kreises bestätigt bis zum 30. des dem Quartal vorangehenden Monats der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft die nach Monaten aufgeteilten Mittel und sichert die Bereitstellung an die sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft in der effektiv notwendigen Höhe. Der Rat des Kreises kann bei Sicherung der planmäßigen Finanzierung der Aufgaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft die zeitliche Bereitstellung der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt verändern.

## §17

## Kontrolle und Revision

(1) Die Revision der Finanzwirtschaft der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einschließlich der Kontrolle der Bilanz und Ergebnisrechnung erfolgt durch den Prüfungsverband der AWG auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Der Nachweis der Verwendung der finanziellen Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und die Abrechnung der Zuwendungen an die sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften aus dem Staatshaushalt haben entsprechend den Richtlinien des Prüfungsverbandes der AWG zu erfolgen.

(3) Die Revisionskommissionen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften üben die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, die ordnungsgemäße Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit aus.

## §18

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1974 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung von Zuwendungen des Staates gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Haushalt der örtlichen Staatsorgane (GBL I Nr. 33 S. 323) außer Kraft

(3) Die Abrechnung der Finanzbeziehungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften zum Staatshaushalt sowie die Bilanz und Jahresrechnung ist für das gesamte Jahr 1983 auf der Grundlage dieser Anordnung vorzunehmen.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r